

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 26. APRIL 1950

NUMMER 34

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 4. 1950, Landtagswahl 1950 — Landeswahlleiter und Stellvertreter des Landeswahlleiters. S. 361. — RdErl. 18. 4. 1950, Landtagswahl 1950 — Terminkalender. S. 361. — RdErl. 18. 4. 1950, Landtagswahl 1950 — Wahlvordrucke. S. 362. — RdErl. 18. 4. 1950, Landtagswahl 1950 — Sport- und sonstige Veranstaltungen am Wahltag. S. 363. — RdErl. 5. 4. 1950, Landtagswahl 1950 — Wahlkosten. S. 363. — RdErl. d. Landeswahlleiters 19. 4. 1950, Wahlkreiseinteilung. S. 367. — RdErl. d. Landeswahlleiters 19. 4. 1950, Landtagswahl 1950 — Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter. S. 374. — RdErl. d. Landeswahlleiters 19. 4. 1950, Landtagswahl 1950 — Überprüfungsbeamte. S. 374. — RdErl. d. Landeswahlleiters 19. 4. 1950, Landtagswahl 1950 — Politische Parteien. S. 374. — RdErl. d. Landeswahlleiters 19. 4. 1950, Landtagswahl 1950 — Ausgabe der Wahlvorschläge und Aufforderung zur Abgabe der Wahlvorschläge. S. 375. — RdErl. d. Landeswahlleiters 19. 4. 1950, Landtagswahl 1950 — Abgabe der Stimmzettel. S. 375. — RdErl. d. Landeswahlleiters 19. 4. 1950, Landtagswahl 1950 — Fernmündliche Meldung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge. S. 375. — RdErl. d. Landeswahlleiters 19. 4. 1950, Landtagswahl 1950 — Meldung der vorläufigen Wahlergebnisse durch die Kreiswahlleiter. S. 376. — RdErl. d. Landeswahlleiters 19. 4. 1950, Landtagswahl 1950 — Meldung der endgültigen Wahlergebnisse durch die Kreiswahlleiter. S. 377.

### B. Finanzministerium.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### F. Arbeitsministerium.

### G. Sozialministerium.

RdErl. 15. 4. 1950, Berücksichtigung von Rentenfreibeträgen bei Prüfung der fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit; hier: RdErl. v. 29. November 1949 — III A 1/Reg. 49 — (MBL. NW. S. 1114). S. 377. — RdErl. 17. 4. 1950, Produktivdarlehn für Spätheimkehrer. S. 377.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

### K. Landeskanzlei.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Landtagswahl 1950 — Landeswahlleiter und Stellvertreter des Landeswahlleiters

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1950 —  
Abt. I — 01 — Tgb.-Nr. 190/50

Durch Kabinettsbeschluß vom 27. April 1950 wurden ernannt:

#### 1. Zum Landeswahlleiter:

Der Ministerialrat im Innenministerium Dr. Georg Rasche in Düsseldorf, Haus der Landesregierung,

#### 2. zum Stellvertreter des Landeswahlleiters:

Der Ministerialrat im Innenministerium Dr. Kurt Mittelstaedt in Düsseldorf, Haus der Landesregierung.

An die Regierungspräsidenten, die Kreiswahlleiter, die Stadt- und Landkreisverwaltungen und die Gemeinden.

— MBL. NW. 1950 S. 361.

#### Landtagswahl 1950 — Terminkalender

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1950 —  
Abt. I — 01 — Tgb.-Nr. 190/50

Nachstehend werden die sich aus dem Landeswahlgesetz und der DVO. ergebenden und die von mir festgesetzten Termine wie folgt bekanntgegeben:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 LWG) . . . . . 18. 6. 1929
2. Anfangstermin des für den Wohnsitz maßgebenden Zeitraums von drei Monaten (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 LWG) . . . . . 18. 3. 1950
3. Letzter Geburtstermin für die Wahlbarkeit (§ 5 Abs. 1a LWG) . . . . . 18. 6. 1925
4. Letzter Termin für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Wahlbarkeit (§ 5 Abs. 1b LWG) . . . . . 18. 6. 1949
5. Auslegung der Wählerliste (Wahlkartei) (§ 17 Abs. 3 LWG) . . . . . 22. 5. 1950
6. Letzter Tag für die Geltendmachung von Ansprüchen und Einwendungen (§ 17 Abs. 3 LWG) . . . . . 23. 5. 1950

7. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen an den Überprüfungsbeamten (§ 19 LWG) . . . . . 26. 5. 1950
8. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 19 LWG) . . . . . 31. 5. 1950
9. Letzter Tag für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und die Erklärung der Zustimmung (§ 22 LWG) . . . . . 1. 6. 1950  
18 Uhr
10. Letzter Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Landesreserveliste und die Erklärung der Zustimmung (§ 23 LWG) . . . . . 1. 6. 1950  
18 Uhr
11. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge auf der Landesreserveliste (§ 23 LWG) . . . . . 2. 6. 1950  
18 Uhr
12. Letzter Termin für die Beseitigung formeller Mängel der Kreiswahlvorschläge (DVO. Abs. 3 zu § 22 Abs. 2 LWG) . . . . . 2. 6. 1950  
18 Uhr
13. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 25 LWG) . . . . . 5. 6. 1950
14. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Kreiswahlvorschläge und der Vorschläge für die Landesreserveliste (§ 24 LWG) . . . . . 7. 6. 1950
15. Ausstellung von Wahlscheinen (DVO. zu § 4 LWG) . . . . . 8. 6. —  
16. 6. 1950  
18 Uhr
16. Wahltag (§ 10 LWG) . . . . . 18. 6. 1950  
8–18 Uhr

An die Kreiswahlleiter und die Gemeinden.

Nachrichtlich

den Regierungspräsidenten und den Landkreisverwaltungen.

— MBL. NW. 1950 S. 361.

#### Landtagswahl 1950 — Wahlvordrucke

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1950 —  
Abt. I — 01 — Tgb.-Nr. 190/50

Den Kreiswahlleitern bzw. den Gemeinden werden durch das Land zur Verfügung gestellt:

1. Wahlumschläge (wie schriftlich angefordert),
2. Wahlscheine,
3. Wahlvorschläge,
4. Vordrucke für die endgültige Ergebnismeldung und die Hauptzusammenstellung.

**Zu 1.:**

Aus der Höhe der Anforderungen habe ich feststellen müssen, daß die Wahlumschläge für Stimmzettel nicht überall mit der genügenden Sorgfalt behandelt und aufbewahrt worden sind. Ich weise darauf hin, daß die Wahlumschläge nur für Wahlzwecke benutzt werden dürfen. Sie müssen für künftige Wahlen sicher aufgehoben werden.

Es ist notwendig gewesen, als Farbton der neu angeschafften Wahlumschläge „blau“ zu wählen, da den Firmen die Beschaffung des grauen Papiers nicht restlos möglich war. Diese blauen Umschläge sind neben den grauen zu verwenden. In Zukunft wird jedoch jede Ergänzung in blauer Farbe erfolgen. Von der verschiedenen Farbe der Umschläge sind die Wahlvorsteher zu benachrichtigen. Soweit möglich, sind für Stimmbezirke gleichfarbige Umschläge zu wählen. Um die Einheitlichkeit zu wahren, wird unter Umständen ein Austausch zwischen blauen und grauen Umschlägen angebracht sein.

**Zu 2:**

Die Wahlscheine werden über die Regierungspräsidenten und die Kreisverwaltungen den Gemeinden demnächst zugehen. Für die Verteilung sind etwa 3 v. H. der Wahlberechtigten der Bundestagswahl zugrunde zu legen.

Wann ein Wahlschein auszustellen ist, ergibt sich aus § 4 LWG. Zur Behebung etwaiger Zweifel bemerke ich noch:

Personen, die nach Beendigung der Auslegungsfrist umziehen, müssen sich, um an der Wahl teilnehmen zu können, von der Abzugsgemeinde einen Wahlschein geben lassen. Das gleiche gilt für Personen, die zwar vor Ablauf der Auslegungsfrist zur Abmeldung gelangen, aber erst nach diesem Termin ihre Anmeldung in der Zuzugsgemeinde vollziehen.

Im übrigen nehme ich auf meinen Erlaß vom 4. April 1950 — Az. wie oben — betr. Wohnsitz als Grundlage der Wahlberechtigung Bezug.

**Zu 3:**

Siehe hierzu den Rd.Erlaß des Landeswahlleiters vom 19. 4. 1950 (MBI. NW. S. 375).

**Zu 4:**

Siehe hierzu den Rd.Erlaß des Landeswahlleiters vom 19. 4. 1950 (MBI. NW. S. 376).

An die Regierungspräsidenten, die Kreiswahlleiter, die Stadt- und Landkreisverwaltungen und die Gemeinden.

— MBI. NW. 1950 S. 362.

### **Landtagswahl 1950 — Sport- und sonstige Veranstaltungen am Wahltag**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1950 —  
Abt. I — 01 — Tgb.-Nr. 190/50

Das Landeswahlgesetz und die Durchführungsverordnung enthalten kein Verbot für die Abhaltung von Vergnügungs-, Sport- und sonstigen Veranstaltungen am Wahltag. Die Wichtigkeit der Wahl läßt es jedoch angebracht erscheinen, solche Veranstaltungen nicht durchzuführen. Ich empfehle daher den Gemeinden, soweit sie selbst als Veranstalter in Frage kommen, nach Möglichkeit Vergnügungs-, Sport- und ähnliche Veranstaltungen nicht abzuhalten.

An die Stadt- und Landgemeinden.

Nachrichtlich

den Regierungspräsidenten und den Landkreisverwaltungen.

— MBI. NW. 1950 S. 363.

### **Landtagswahl 1950 — Wahlkosten**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1950 —  
Abt. I — 01 — Tgb.-Nr. 190/50

Auf Grund des § 42 des Landeswahlgesetzes vom 22. Januar/5. März 1947 (GV. NW. S. 69) in der Fassung der Gesetze vom 22. August 1949 (GV. NW. S. 260) und 14. März 1950 (GV. NW. S. 41) und der Ziffer 41 der

Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Landeswahlgesetzes vom 27. März 1950 (GV. NW. S. 48) wird mit Zustimmung des Finanzministers folgendes bestimmt:

1. Für die Erstattung der den Gemeinden aus der Durchführung der Landtagswahl entstandenen Kosten werden folgende Einheitssätze festgelegt:

| Gemeindegruppe                                   | Gemeindegröße | Einheitssätze für je einen Wahlberechtigten in |     |
|--------------------------------------------------|---------------|------------------------------------------------|-----|
|                                                  |               | Pf                                             | Pf  |
| 1                                                | 2             | 3a                                             | 3b  |
| I Bis 1000 Wahlberechtigte                       |               | 3,5                                            | 1,0 |
| II Mehr als 1 000 bis 5 000 Wahlberechtigte      |               | 3,9                                            | 1,0 |
| III Mehr als 5 000 bis 10 000 Wahlberechtigte    |               | 4,3                                            | 1,0 |
| IV Mehr als 10 000 bis 25 000 Wahlberechtigte    |               | 4,6                                            | 1,0 |
| V Mehr als 25 000 bis 50 000 Wahlberechtigte     |               | 5,0                                            | 1,0 |
| VI Mehr als 50 000 bis 100 000 Wahlberechtigte   |               | 5,1                                            | 1,0 |
| VII Mehr als 100 000 bis 250 000 Wahlberechtigte |               | 5,3                                            | 1,0 |
| VIII Mehr als 250 000 Wahlberechtigte            |               | 5,5                                            | 1,0 |

2. Die Gemeinden erhalten für jeden Wahlberechtigten den in Sp. 3a festgesetzten Einheitssatz ihrer Größengruppe. Gemeinden, die die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis besonders benachrichtigt haben, erhalten außerdem für jeden Wahlberechtigten den in Sp. 3b festgesetzten Einheitssatz.

3. Als Wahlberechtigte im Sinne dieses Erlasses gilt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis.

4. Die Kosten für den Druck der Stimmzettel und die vom Land gelieferten Vordrucke trägt das Land.

5. Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden bis zum 1. September 1950 eine Berechnung der ihnen zu erstattenden Beträge an die Landkreisverwaltungen. Der Aufstellung ist das beiliegende Muster (s. Anlage 1) zugrunde zu legen.

6. Die Landkreisverwaltungen stellen auf Grund der Anmeldungen der Gemeinden die angeforderten Beträge ebenfalls nach dem Muster der Anlage 1 zusammen und übersenden bis zum 15. September 1950 die Zusammenstellung den Regierungspräsidenten.

7. Bis zum 15. September 1950 übersenden auch die Stadtkreisverwaltungen den Regierungspräsidenten eine Aufstellung der ihnen zu erstattenden Beträge unter Zugrundelegung des Musters nach Anlage 1.

8. Die Prüfung der Zusammenstellungen wird den Regierungspräsidenten übertragen, wobei besonders darauf zu achten ist, daß in der Zusammenstellung die Zahl der Wahlberechtigten mit der Angabe in der Hauptzusammenstellung übereinstimmt.

9. Die Regierungspräsidenten fertigen eine Zusammenstellung in zweifacher Ausfertigung nach beiliegendem Muster (Anlage 2) und reichen sie bis spätestens 15. Oktober 1950 dem Innenministerium ein. Dieses überweist den zu erstattenden Gesamtbetrag an die Regierungspräsidenten, die ihrerseits diesen Betrag auf die Stadt- und Landkreise verteilen. Die Landkreise übermitteln die zu erstattenden Kosten den einzelnen Gemeinden.

### **II. Wahlkosten der Wahlkreise.**

1. Die den Stadt- und Landkreisen durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreiswahlleiters entstandenen Kosten werden besonders erstattet, sofern diese notwendig waren und sofern es sich nicht um Personalkosten handelt. Bei der Prüfung der Frage, ob die Kosten notwendig waren, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Kosten, die nicht Druckkosten für Stimmzettel und Kosten für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge sind, sind kurz zu begründen.

2. Die Stadt- und Landkreisverwaltungen fordern diese Kosten nach dem Muster (Anlage 3) bis zum 15. Oktober 1950 unmittelbar beim Innenministerium an.

## Anlage 1

Stadt- oder Landkreis, Gemeinde .....

Aufgestellt: .....  
(Name, Dienstbez.)

## Kosten der Landtagswahl

| Lfd.<br>Nr. | Gemeinde | Zahl der<br>Wahlberechtigten<br>insgesamt | Gemeinde-<br>gruppe | Einheitssatz<br>für jeden Wahlberechtigten<br>in Pf. |        | Beträge<br>nach |     |       |     | Zu<br>erstattender<br>Betrag<br>(Sp. 7 + 8<br>zusammen) |     |
|-------------|----------|-------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------------------|--------|-----------------|-----|-------|-----|---------------------------------------------------------|-----|
|             |          |                                           |                     | Sp. 3a                                               | Sp. 3b | Sp. 5           |     | Sp. 6 |     | DM                                                      | Pf. |
|             |          |                                           |                     |                                                      |        | DM              | Pf. | DM    | Pf. |                                                         |     |
| 1           | 2        | 3                                         | 4                   | 5                                                    | 6      | 7               | 8   | 9     | 10  | 11                                                      | 12  |
|             |          |                                           |                     |                                                      |        |                 |     |       |     |                                                         |     |
| Summe       |          |                                           |                     |                                                      |        |                 |     |       |     |                                                         |     |

## Anlage 2

Regierungsbezirk .....

Aufgestellt: .....  
(Name, Dienstbez.)

## Kosten der Landtagswahl

| Lfd.<br>Nr. | Stadt- oder Landkreis | Summe der Spalten 7 und 8<br>auf Anlage 1 |     |       |     | Zu erstattender Betrag<br>(Summe der Sp. 9<br>auf Anlage I) |     |
|-------------|-----------------------|-------------------------------------------|-----|-------|-----|-------------------------------------------------------------|-----|
|             |                       | Sp. 7                                     |     | Sp. 8 |     | DM                                                          | Pf. |
|             |                       | DM                                        | Pf. | DM    | Pf. |                                                             |     |
| 1           | 2                     | 3                                         |     | 4     |     | 5                                                           |     |
|             |                       |                                           |     |       |     |                                                             |     |
| Summe       |                       |                                           |     |       |     |                                                             |     |

## Anlage 3

Nachweisung<sup>1)</sup>
 der Verwaltung des Stadt-, Landkreises ..... (Wahlkreis[e]) Nr. .... /Name .....  
 über die aus Anlaß der Landtagswahl entstandenen Kosten

| Lfd.<br>Nr. | Empfänger | Betrag |     | Grund der Zahlung,<br>ggf. Begründung<br>(s. Ziff. II, 1 des Erlasses) |
|-------------|-----------|--------|-----|------------------------------------------------------------------------|
|             |           | DM     | Pf. |                                                                        |
| 1           | 2         | 3      |     | 4                                                                      |
|             |           |        |     |                                                                        |
| Summe       |           |        |     |                                                                        |

<sup>1)</sup> Auf der Nachweisung ist durch den Kreiswahlleiter zu bescheinigen, daß die aufgeführten Kosten entstanden sind. Unterlagen sind in Urschrift oder begl. Abschrift beizufügen.

## Bemerkungen:

Auf den Nachweisungen über die anläßlich der Bundestagswahl entstandenen Kosten wurden in den meisten Fällen u. a. auch die Kosten für den Druck der Wählerlisten und sonstigen Formulare, weiterhin die Bekanntmachungskosten der Einteilung der Stimmbezirke, sowie Fahrt-, Verpflegungskosten und Telefongebühren aufgeführt. Ich bemerke hierzu, daß diese Kosten als Wahlkosten der Gemeinden anzusehen sind und unter Ziffer I, 1 des Erlasses fallen.

Nach Ziffer II des Erlasses werden nur die Kosten erstattet, die den Kreiswahlleitern bei der Durchführung ihrer Aufgaben entstanden sind.

## Hierunter fallen in der Regel:

- Kosten für den Druck der Stimmzettel,
- Kosten für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
- Fahrtkosten und Verdienstausschlag der Mitglieder der Kreiswahlausschüsse,
- Reisekosten der Kreiswahlleiter nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes.
- Telefongebühren für die Übermittlung des vorläufigen Ergebnisses an den Landeswahlleiter sowie etwaige Kurierkosten.

An die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreisverwaltungen und die Gemeinden.

— MBl. NW. 1950 S. 363.

# Landtagswahl 1950 — Wahlkreiseinteilung

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 19. 4. 1950 —  
Abt. I — 01 — Tgb.-Nr. 190/50

Nachstehend gebe ich die vom Landeswahlausschuß gemäß § 12 des Landeswahlgesetzes (GV. NW. S. 45) beschlossene Einteilung des Landes Nordrhein-Westfalen in 150 Wahlkreise bekannt:

| Nr. des Wahlkreises | Bezeichnung des Wahlkreises | Räuml. Abgrenzung des Wahlkreises                                                                                                                                                |
|---------------------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                   | Aachen-Stadt                | Stadtkreis Aachen                                                                                                                                                                |
| 2                   | Aachen-Ld.-Nord             | Gemeinden Laurensberg, Richterich, Kohlscheid, Bardenberg, Herzogenrath, Merksteine, Alsdorf, Höngen, Kinzweiler, Würselen, Broichweiden                                         |
| 3                   | Aachen-Ld.-Süd              | Haaren, Eilendorf, Brand, Kornelimünster, Walheim, Gressenich, Stolberg, Eschweiler                                                                                              |
| 4                   | Geilenkirchen-Heinsberg     | Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg                                                                                                                                                |
| 5                   | Erkelenz                    | Landkreis Erkelenz                                                                                                                                                               |
| 6                   | Jülich                      | Landkreis Jülich                                                                                                                                                                 |
| 7                   | Düren                       | Landkreis Düren                                                                                                                                                                  |
| 8                   | Schleiden-Monschau          | Landkreise Schleiden und Monschau                                                                                                                                                |
| 9                   | Euskirchen                  | Landkreis Euskirchen                                                                                                                                                             |
| 10                  | Bergheim                    | Landkreis Bergheim                                                                                                                                                               |
| 11                  | Köln-Ld.-Nord               | Stommeln, Pulheim, Sinnersdorf, Brauweiler, Löwenich, Frechen, Hürth, Geyen                                                                                                      |
| 12                  | Köln-Ld.-Süd                | Ronsdorf, Wesseling, Berzdorf, Brühl                                                                                                                                             |
| 13                  | Köln-Stadt I                | Altstadt-Süd, Altstadt-Nord, Neustadt-Süd, Neustadt-Nord                                                                                                                         |
| 14                  | Köln-Stadt II               | Bayenthal, Marienburg, Raderberg, Raderthal, Zollstock, Klettenberg, Sülz, Lindenthal                                                                                            |
| 15                  | Köln-Stadt III              | Braunsfeld, Müngersdorf, Ehrenfeld, Bocklemünd, Mengenich, Bickendorf, Vogelsang, Ossendorf                                                                                      |
| 16                  | Köln-Stadt IV               | Nippes, Neuenheim, Merheim lkrh., Riehl, Niehl, Merkenich, Kasselberg, Rheinkassel, Langel, Fühlingen, Feldkassel, Worringen, Tenhoven, Roggendorf, Volkhoven, Weiler, Longerich |
| 17                  | Köln-Stadt V                | Mülheim, Buchheim, Höhenhaus, Stammheim, Flittard, Dünnwald, Dellbrück, Holweide                                                                                                 |
| 18                  | Köln-Stadt VI               | Deutz, Poll, Humb.-Gremberg, Kalk, Höhenberg, Vingst, Merheim rrh., Ostheim, Brück, Rath, Buchforst                                                                              |
| 19                  | Bonn-Ld.-Süd                | Beuel, Bad Godesberg, Amt Villip                                                                                                                                                 |
| 20                  | Bonn-Ld.-Nord               | Amt Meckenheim, Stadt u. Amt Rheinbach, Ämter Ollheim, Bornheim, Duisdorf                                                                                                        |
| 21                  | Bonn-Stadt                  | Stadtkreis Bonn                                                                                                                                                                  |
| 22                  | Siegb.-Kreis-Süd            | Ämter Niederkassel, Menden, Oberkassel, Königswinter-Ld., Oberpleis; Gemeinden Sieglar, Hennef (Sieg), Königswinter-Stdt., Honnef, Uckerath                                      |
| 23                  | Siegb.-Kreis-Nord           | Ämter Lohmar, Laubhausen, Gattenfeld, Ruppichteroth, Neukirchen; Gemeinden Siegburg, Troisdorf, Wahlscheid, Eitorf, Herchen, Much                                                |
| 24                  | Oberb.-Kreis-Nord           | Gummersbach, Marienheide, Lieberhausen, Runderoth, Gimborn, Berg-Neustadt                                                                                                        |
| 25                  | Oberb.-Kreis-Süd            | Wiehl, Denklungen, Eckenhausen, Waldbrühl, Nümbrecht, Marienberg, Drabenderhöhe, Morsbach                                                                                        |

| Nr. des Wahlkreises | Bezeichnung des Wahlkreises | Räuml. Abgrenzung des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 26                  | Rhein-Berg. Kreis-Süd       | Bernsberg, Rösrath, Overath, Hochkeppel, Engelkirchen, Porz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 27                  | Rhein-Berg. Kreis-Nord      | Bechen, Kürten, Wipperfeld, Wipperfürth, Berg, Gladbach, Odenthal, Lindlar, Knüppelberg, Olpe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 28                  | Grevenbroich-West           | Gemeinden Bedburdyk, Garzweiler, Hochneukirch, Wickrath, Gustorf, Neukirchen, Stadt Wewelinghoven, Stadt Grevenbroich; Ämter Hemmerden, Wideshoven, Frimmersdorf, Jüchen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 29                  | Grevenbroich-Ost            | Std. Zons; Ämter Büttgen, Korschenbroich, Glehn, Norf, Nievenheim, Dormagen, Nettesheim, Gemeinden Büderich, Kleinenbroich, Holzheim, Rommelskirchen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 30                  | Neuß                        | Stadtkreis Neuß                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 31                  | Rheydt                      | Stadtkreis Rheydt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 32                  | M.Gladbach-Nord-Viersen     | Std. Viersen und die Wahlbezirke Neuwerk und Hardt der Std. M.Gladbach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 33                  | M.Gladbach-Süd              | Std. M.Gladbach ohne die Wahlbezirke Neuwerk und Hardt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 34                  | Kempfen-West                | Gemeinden Amern, Bracht, Breyell, Boisheim, Brügge, Dülken, Grefrath, Leuth, Lobberich, Süchteln, Waldniel, Hinsbeck, Kaldenkirchen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 35                  | Kempfen-Ost                 | Gemeinden Anrath, Hüls, Tönisberg, Kempfen, Schmalbroich; Ämter Lank, Neersen, Oedt, Osterrath, St. Tönis, Schiefbahn, Vorst, Willich, St. Hubert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 36                  | Krefeld-Nord                | Wahlbez. 1 (Krefeld-Mitte I), Wahlbez. 2 (Krefeld-Mitte II), Wahlbez. 4 (Traar, Verberg, Steckendorf), Wahlbez. 5 (Krefeld-West), Wahlbez. 10 (Uerdingen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 37                  | Krefeld-Süd                 | Wahlbez. 3 (Krefeld-Ost), Wahlbez. 6 (Lehmheide), Wahlbez. 7 (Fischeln), Wahlbez. 8 (Oppum-Linn), Wahlbez. 9 (Bockum)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 38                  | Geldern                     | Landkreis Geldern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 39                  | Kleve                       | Landkreis Kleve                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 40                  | Moers-Süd                   | Gemeinden Kapellen, Moers, Neukirchen, Kamp-Lintfort, Rheurdt, Rumeln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 41                  | Moers-Ost                   | Gemeinden Homberg, Rheinhausen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 42                  | Moers-Nord                  | Gemeinden Budberg, Büderich, Repelen-Baerl, Marienbaum, Orsoy, Rheinberg, Wardt, Xanten; Ämter Alpen-Veen, Ossenberg, Sonsbeck                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 43                  | Düsseldorf-Nordwest         | Norden: Stadtgrenze von Rheinstrom bis Nördl. Zubringer<br>Osten: Nördl. Zubringer einschl. bis Eisenbahnlinie, Eisenbahnlinie entlang bis Am Wehrhahn<br>Süden: Am Wehrhahn ausschl. bis Jacobistraße, Jacobistraße ausschließl. bis Goltsteinstraße, Goltsteinstraße ausschließl. bis Hofgartenstraße, Hofgartenstraße ausschließl. bis Jägerhofstraße, Maximilian-Weyhe-Allee ausschließl. bis Rätiger Tor, Hofgartenrampe ausschließl. bis am Rheinstrom<br>Westen: Rheinstrom von Oberkasseler Brücke bis nördl. Stadtgrenze |

| Nr. des Wahlkreises | Bezeichnung des Wahlkreises | Räuml. Abgrenzung des Wahlkreises |
|---------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
|---------------------|-----------------------------|-----------------------------------|

#### 44 Düsseldorf-Nordost

- Norden u. Osten: Stadtgrenze vom Nördl. Zubringer bis zum früheren Taubenbergweg
- Süden: früherer Taubenbergweg ausschließl. bis Quadenhofstraße, Quadenhofstraße ausschließl. bis Taubenbergstraße, Taubenbergstraße ausschließl. bis Heyestraße, Sichel- und Torfbruchstraße ausschließl. bis Sulzbachstraße, Sulzbachstraße einschl. bis Eisenbahnlinie, der Eisenbahnlinie südl. entlang bis Eisenbahnlinie Düsseldorf-Wuppertal, Eisenbahnlinie Düsseldorf-Wuppertal bis zur Abzweigung Duisburg-Wuppertal
- Westen: Eisenbahnlinie Düsseldorf-Duisburg bis zum Nördl. Zubringer, Nördl. Zubringer ausschließl. bis zur Stadtgrenze

#### 45 Düsseldorf-West

- Norden: Rheinstrom von Stadtgrenze bis Oberkasseler Brücke, Hofgartenrampe einschl., Maximilian-Weyhe-Allee einschl. Hofgartenstraße bis Goltsteinstraße einschl., Goltsteinstraße einschl. Jacobistraße, Jacobistraße einschließl. bis Am Wehrhahn, Am Wehrhahn einschl. bis Eisenbahnlinie Düsseldorf-Duisburg
- Osten u. Süden: Eisenbahnlinie Düsseldorf-Duisburg von Am Wehrhahn bis Düsseldorf-Hauptbahnhof, der Eisenbahnlinie Düsseldorf-Neuß entlang bis zur Stadtgrenze
- Westen: Stadtgrenze

#### 46 Düsseldorf-Ost

- Norden: Eisenbahnlinie Düsseldorf-Wuppertal bis zur Eisenbahnlinie Ratingen-Hilden, Eisenbahnlinie in nördl. Richtung bis zur Sulzbachstraße, Sulzbachstraße ausschließl. bis Torfbruchstraße, Torfbruch- u. Sichelstraße einschließl. bis Heyestraße, Taubenbergstraße einschl. bis Quadenhofstraße, Quadenhofstraße einschl. bis zum früheren Taubenbergweg, früherer Taubenbergweg einschl. bis zur Stadtgrenze
- Osten: Stadtgrenze vom früheren Taubenbergweg bis Südl. Zubringer
- Süden: Südl. Zubringer einschl. bis Am Dammsteg, Am Dammsteg ausschließl. bis Südl. Zubringer, Südl. Zubringer ausschließl. bis Undinenstraße, Undinenstraße ausschließl. nach Norden bis zum Abstellbahnhof an der Harffstraße, Harffstraße ausschließl. von Siegburger Straße bis Stoffeler Kapellenweg, Stoffeler Kapellenweg von Stoffeler Damm bis Werstener Straße ausschließl., Witzelstraße ausschließl. bis Bittweg
- Westen: Bittweg von Witzelstraße bis Redinghovenstraße einschl., Volksgartenstraße von Redinghovenstraße bis Eisenbahnlinie, Eisenbahnlinie Köln und Düsseldorf bis D'dorf-Hauptbahnhof

| Nr. des Wahlkreises | Bezeichnung des Wahlkreises | Räuml. Abgrenzung des Wahlkreises |
|---------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
|---------------------|-----------------------------|-----------------------------------|

#### 47 Düsseldorf-Süd

- Norden: Eisenbahnlinie Neuß-Düsseldorf von Stadtgrenze bis zur Abzweigung Hüttenstraße, Eisenbahnlinie Düsseldorf-Köln von Hüttenstraße bis Kruppstraße, von Eisenbahnlinie nach Süden ausschließl. Volksgartenstraße und Bittweg bis zur Witzelstraße, Witzelstraße bis Stoffeler Kapellenweg einschl., Stoffeler Kapellenweg bis zum Stoffeler Damm einschl., Stoffeler Damm von Stoffeler Kapellenweg bis Siegburger Straße einschl., Harffstraße von Siegburger Straße bis Abstellbahnhof an der Harffstraße einschl., von Harffstraße, Abstellbahnhof nach Süden bis zum Südl. Zubringer, Südl. Zubringer bis Am Dammsteg einschl., Am Dammsteg einschl. Südl. Zubringer von Am Dammsteg bis Stadtgrenze ausschließl.

- Osten: Stadtgrenze vom Südl. Zubringer nach Süden

- Süden u. Westen: Stadtgrenze bis Rheinstrom, Rheinstrom bis Eisenbahnbrücke

- 48 Unterer Rhein-Wupper-Kreis Gemeinden Langenfeld, Leverkusen, Opladen; Amt Monheim
- 49 Oberer Rhein-Wupper-Kreis Gemeinden Berg, Neukirchen, Burg (Wupper), Burscheid, Hückeswagen, Leichlingen, Radevormwald, Witzhelden, Amt Wermelskirchen
- 50 Remscheid Stadtkreis Remscheid
- 51 Solingen-Altstadt-Höhscheid Wahlbezirke I—V
- 52 Solingen-Ohligs-Wald-Gräfrath Wahlbezirke VI—X
- 53 Wuppertal-Südwest Wahlbezirke I—III
- 54 Wuppertal-Elberfeld-Nord Wahlbezirke IV—VI
- 55 Wuppertal-Unterbarmen-Roisdorf Wahlbezirke VII—IX
- 56 Wuppertal-Ost Wahlbezirke X—XII
- 57 Düsseldorf-Mettmann-Süd Gemeinden Erkrath, Gruiten, Haan, Hilden, Mettmann
- 58 Düsseldorf-Mettmann-Ost Velbert, Heiligenhaus, Langenberg, Neviges
- 59 Düsseldorf-Mettmann-West Ratingen, Ratingen-Ld., Hubbelrat, Kettwig, Wülfrath
- 60 Essen-Altstadt-Altenessen Altstadt, Altenessen
- 61 Essen-West Essen-West
- 62 Essen-Borbeck-Karnap Borbeck, Karnap
- 63 Essen-Katernberg-Kray Katernberg, Kray
- 64 Essen-Steele, Huttrop Steele, Huttrop
- 65 Essen-Rüttenscheid Rüttenscheid
- 66 Essen-Werden-Kupferdreh Kupferdreh, Werden, Bredeney
- 67 Mülheim (Ruhr)-Süd Gemeindewahlbez. 3 (Altstadt I Südost u. Kahlenberg) Gemeindewahlbezirk 15 (Saarnland und Selbeck) Gemeindewahlbezirk 16 (Saarn-Nord) Gemeindewahlbezirk 17 (Broich-Speldorfer Waldgebiet)

| Nr. des Wahlkreises | Bezeichnung des Wahlkreises | Räuml. Abgrenzung des Wahlkreises                                                                                                                | Nr. des Wahlkreises | Bezeichnung des Wahlkreises | Räuml. Abgrenzung des Wahlkreises                                                                                                                                                                                  |
|---------------------|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 68                  | Mülheim (Ruhr)-Nord         | Gemeindewahlbezirk 18 (Broich-Ost)                                                                                                               | 80                  | Steinfurt-Nord              | Std. Rheine, Amt Rheine, Gem. Emsdetten                                                                                                                                                                            |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 18 (Broich-West)                                                                                                              | 81                  | Steinfurt-Süd               | Altenberge, Borghorst, Burgsteinfurt, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Wettringen                                                                                                        |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 20 (Speldorf-Ost)                                                                                                             | 82                  | Tecklenburg                 | Landkreis Tecklenburg                                                                                                                                                                                              |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 21 (Speldorf-West)                                                                                                            | 83                  | Warendorf                   | Landkreis Warendorf                                                                                                                                                                                                |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 1 (Altstadt I-Nord) Stimmbezirke 1 c, 1 d und 1 e                                                                             | 84                  | Beckum-West                 | Std. Ahlen, Gem. Alt-Ahlen, Neu-Ahlen, Dolberg, Std. Sendenhorst, Gem. Vorheim, Kspl. Sendenhorst, Enninger, Neu-Beckum, Heesen                                                                                    |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirke 2 (Altstadt I-West) Stimmbezirke 2 b, 2 c, 2 d, 2 e und 2 f                                                                  | 85                  | Beckum-Ost                  | Std. Beckum, Gem. Kspl. Beckum, Lippberg, Sünninghausen, Vellern, Enningerloh, Std. Oelde, Gem. Kspl. Oelde, Gemeinden Stromberg, Wadersloh, Liesborn, Herzfeld, Benteler, Diestedde                               |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 13 (Heißen-Süd u. Fulerum) Stimmbezirk 13 d                                                                                   | 86                  | Lüdinghausen                | Landkreis Lüdinghausen                                                                                                                                                                                             |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 14 (Holthausen außer Kahlenberg) Stimmbezirke 14 b, 14 c, 14 d, 14 e, 14 f und 14 g                                           | 87                  | Münster-Land                | Landkreis Münster                                                                                                                                                                                                  |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 4 (Altstadt I-Ost u. Heißen-West)                                                                                             | 88                  | Münster-Stadt               | Stadtkreis Münster                                                                                                                                                                                                 |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 5 (Altstadt II-Südost)                                                                                                        | 89                  | Coesfeld                    | Landkreis Coesfeld                                                                                                                                                                                                 |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 6 (Altstadt II-West)                                                                                                          | 90                  | Recklinghausen-Ld.-Nordost  | Amt Datteln, Waltrop, Haltern, Std. Haltern                                                                                                                                                                        |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 7 (Styrum-Süd)                                                                                                                | 91                  | Recklinghausen-Ld.-Südwest  | Std. Herten, Amt Hervest-Dorsten                                                                                                                                                                                   |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 8 (Styrum-Mitte)                                                                                                              | 92                  | Recklinghausen-Ld.-Mitte    | Amt Marl, Std. Westerholt, Gem. Kirchhellen                                                                                                                                                                        |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 9 (Styrum-Nord)                                                                                                               | 93                  | Recklinghausen-Stadt        | Stadtkreis Recklinghausen                                                                                                                                                                                          |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 10 (Dümpten)                                                                                                                  | 94                  | Gladbeck                    | Stadtkreis Gladbeck                                                                                                                                                                                                |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 11 (Altstadt II-Nord und Dümpten-Südost)                                                                                      | 95                  | Bottrop                     | Stadtkreis Bottrop                                                                                                                                                                                                 |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 12 (Heißen-Nord u. Winkhausen)                                                                                                | 96                  | Gelsenkirchen-West          | Die Abgrenzung der 3 Wahlkreise der Stadt Gelsenkirchen ist erfolgt nach Stadtteilen, deren Grenzen durch Straßen usw. bestimmt sind. Einzelheiten können wegen der großen Zahl der Straßen nicht angegeben werden |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 1 (Altstadt I-Nord) Stimmbezirke 1 a und 1 b                                                                                  | 97                  | Gelsenkirchen-Ost           |                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 2 (Altstadt I-West) Stimmbezirk 2 a                                                                                           | 98                  | Gelsenkirchen-Nord          |                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 13 (Heißen-Süd und Fulerum) Stimmbezirke 13 a, 13 b, 13 c                                                                     | 99                  | Wanne-Eickel                | Stadtkreis Wanne-Eickel                                                                                                                                                                                            |
|                     |                             | Gemeindewahlbezirk 14 (Holthausen außer Kahlenberg) Stimmbezirk 14 a                                                                             | 100                 | Herne                       | Stadtkreis Herne                                                                                                                                                                                                   |
| 69                  | Duisburg-Süd                | Wanheimerort, Wanheim-Angerhausen, Buchholz, Eichelskamp, Huckingen, Hüttenheim, Ehingen, Mündelheim, Serm, Rahm, Großenbaum, Wedau, Bissingheim | 101                 | Wattenscheid                | Stadtkreis Wattenscheid                                                                                                                                                                                            |
|                     |                             |                                                                                                                                                  | 102                 | Bochum-Nordwest             | Wahlbezirke A, B, C, D nebst dem Stimmbezirk 118                                                                                                                                                                   |
|                     |                             |                                                                                                                                                  | 103                 | Bochum-Nordost              | Wahlbezirke E, F, G, H, nebst dem Stimmbezirk 123                                                                                                                                                                  |
|                     |                             |                                                                                                                                                  | 104                 | Bochum-Süd                  | Wahlbezirke I, K, L, M abzügl. der Stimmbezirke 118 und 123                                                                                                                                                        |
| 70                  | Duisburg-Altstadt           | Papendelle, Neudorf, Hochfeld                                                                                                                    | 105                 | Castrop-Rauxel              | Stadtkreis Castrop-Rauxel                                                                                                                                                                                          |
| 71                  | Duisburg-Ruhrort            | Kasslerfeld, Neuenkamp, Ruhrort, Laar, Beeck, Beeckerwerth, Bruckhausen, Alsum, Hamborn, sowie die hier wohnenden Schiffer                       | 106                 | Dortmund I                  | Teil der Altstadt                                                                                                                                                                                                  |
|                     |                             |                                                                                                                                                  | 107                 | Dortmund II                 | Altstadt (Restteil des Gebietes vor 1914)                                                                                                                                                                          |
| 72                  | Duisburg-Meiderich          | Altstadt, Duissern, Ober-, Mittel- und Untermeiderich                                                                                            | 108                 | Dortmund III                | Verwaltungsstellen Aplerbeck, Brackel, Derne                                                                                                                                                                       |
| 73                  | Duisburg-Hamborn            | Schmidthorst-Neumühl, Marxloh, Fahrn                                                                                                             | 109                 | Dortmund-Lünen IV           | Verwaltungsstelle Eving, Stadtkreis Lünen                                                                                                                                                                          |
| 74                  | Oberhausen-Süd              | Südl. Stadtteil, Grenze nach Norden Rhein-Herne-Kanal                                                                                            | 110                 | Dortmund V                  | Verwaltungsstellen Mengede, Marten, Lütgendortmund                                                                                                                                                                 |
| 75                  | Oberhausen-Nord             | Nördl. Stadtteil, Grenze nach Süden Rhein-Herne-Kanal                                                                                            | 111                 | Dortmund VI                 | Verwaltungsstellen Huckarde, Dorstfeld, Hombruch-Wellinghofen                                                                                                                                                      |
| 76                  | Dinslaken                   | Landkreis Dinslaken                                                                                                                              | 112                 | Unna-Nord                   | Ämtern Rhynern, Pelkum Stadt Kamen                                                                                                                                                                                 |
| 77                  | Rees                        | Landkreis Rees                                                                                                                                   | 113                 | Unna-Süd                    | Ämter Unna-Kamen, Frönden-berg, Std. Unna                                                                                                                                                                          |
| 78                  | Borken-Bocholt              | Landkreis Borken, Stadtkreis Bocholt                                                                                                             | 114                 | Hamm                        | Stadtkreis Hamm                                                                                                                                                                                                    |
| 79                  | Ahaus                       | Landkreis Ahaus                                                                                                                                  |                     |                             |                                                                                                                                                                                                                    |

| Nr. des Wahlkreises. | Bezeichnung des Wahlkreises    | Räuml. Abgrenzung des Wahlkreises                                                                                                                                                                           |
|----------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 115                  | Soest                          | Landkreis Soest                                                                                                                                                                                             |
| 116                  | Lippstadt                      | Landkreis Lippstadt                                                                                                                                                                                         |
| 117                  | Arnsberg                       | Landkreis Arnsberg                                                                                                                                                                                          |
| 118                  | Iserlohn-Ld.-West              | Städte Hohenlimburg, Letmathe, Amt Ostrich, Amt Ergste, Amt Westhoven, Std. Schwerte                                                                                                                        |
| 119                  | Iserlohn-Stadt u. -Ld.-Ost     | Std. Iserlohn, Amt Hemer, Amt Menden, Std. Menden                                                                                                                                                           |
| 120                  | Hagen-West                     | Im Norden Stadtgrenze bis Volme, entlang der Eisenbahnlinie bis Deertstraße, Deertstraße einschl. bis Hauptbahnhof, Wilhelmstraße, Stahlbergstraße Elfriedenhöhe, Biegung über Goldberg bis zur Stadtgrenze |
| 121                  | Hagen-Ost                      | Restgebiet der Stadt                                                                                                                                                                                        |
| 122                  | Witten                         | Std. Kreis Witten                                                                                                                                                                                           |
| 123                  | Ennepe-Ruhr-Kreis Süd          | Amt Breckerfeld, Amt Milspe-Vörde, Std. Schwelm, Std. Gelvesberg, Amt Haßlinghausen                                                                                                                         |
| 124                  | Ennepe-Ruhr-Kreis Nord         | Std. Herdecke, Std. Wetter, Amt Volmarstein, Amt Herbede, Amt Plankenstein, Amt Hattingen Std. Hattingen                                                                                                    |
| 125                  | Altena-Ld.-Ost                 | Std. Altena, die Ämter Nachrodt, Werdohl, Neuenrade, Plettenberg, Herscheid, Meinerzhagen                                                                                                                   |
| 126                  | Lüdenscheid-Altena-Ld.-West    | Std. Lüdenscheid, die Ämter Lüdenscheid, Kierspe, Halver                                                                                                                                                    |
| 127                  | Olpe                           | Landkreis Olpe                                                                                                                                                                                              |
| 128                  | Siegen-Stadt u. -Ld.-West      | Std. Siegen, Amt Weidenau, Amt Freudenberg, Amt Niederschelden                                                                                                                                              |
| 129                  | Siegen-Ld.-Ost                 | Std. Hilchenbach, die Ämter Keppel, Ferndorf, Netphen, Wilnsdorf, Burbach                                                                                                                                   |
| 130                  | Meschede-Wittgenstein          | Landkreise Meschede und Wittgenstein                                                                                                                                                                        |
| 131                  | Brilon                         | Landkreis Brilon                                                                                                                                                                                            |
| 132                  | Büren                          | Landkreis Büren                                                                                                                                                                                             |
| 133                  | Warburg                        | Landkreis Warburg                                                                                                                                                                                           |
| 134                  | Höxter                         | Landkreis Höxter — ohne Amt Lügde und Gemeinde Harzberg                                                                                                                                                     |
| 135                  | Paderborn                      | Landkreis Paderborn                                                                                                                                                                                         |
| 136                  | Wiedenbrück                    | Landkreis Wiedenbrück                                                                                                                                                                                       |
| 137                  | Bielefeld-Ld.                  | Landkreis Bielefeld                                                                                                                                                                                         |
| 138                  | Bielefeld-Stadt-Nordwest       | Wahlbezirke I, II, III, IV und X                                                                                                                                                                            |
| 139                  | Bielefeld-Stadt-Osten u. Süden | Wahlbezirke V, VI, VII, VIII und IX                                                                                                                                                                         |
| 140                  | Halle                          | Landkreis Halle                                                                                                                                                                                             |
| 141                  | Herford-Stadt u. -Ld.-Süd      | Std. Herford, Amt Herford-Hidenhausen ohne die Gem. Falkendick und Schwarzenmoor                                                                                                                            |
| 142                  | Herford-Ld.-Ost                | Amt Kirchlengern, Amt Löhne, Amt Vlotho und die Gem. Falkendick und Schwarzenmoor                                                                                                                           |
| 143                  | Herford-Ld.-West               | Std. Bünde, Ämter Ennigloh, Enger, Spenge, Rodinghausen                                                                                                                                                     |
| 144                  | Lübbecke                       | Landkreis Lübbecke                                                                                                                                                                                          |
| 145                  | Minden-Nord                    | Stadt Minden, Ämter Hatum, Petershagen, Windheim                                                                                                                                                            |
| 146                  | Minden-Süd                     | Std. Bad Oeynhausen, Ämter Hausberge, Rehme, Dützen                                                                                                                                                         |
| 147                  | Detmold I                      | Städte Detmold, Lage u. eine große Anzahl Landgemeinden                                                                                                                                                     |

| Nr. des Wahlkreises | Bezeichnung des Wahlkreises | Räuml. Abgrenzung des Wahlkreises                                                                           |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 148                 | Detmold II                  | Städte Horn, Blomberg, Schwalenberg und eine große Anzahl Landgemeinden mit Amt Lügde und Gemeinde Harzberg |
| 149                 | Lemgo-Ost                   | Städte Lemgo, Barntrup und eine große Anzahl Landgemeinden                                                  |
| 150                 | Lemgo-West                  | Städte Oerlinghausen, Bad Salzuflen, Schötmar und eine große Anzahl Landgemeinden                           |

An die Kreiswahlleiter, die Stadt- und Landkreise, nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1950 S. 367.

### Landtagswahl 1950 — Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 19. 4. 1950 —  
Abt. I — 01 — Tgb.-Nr. 190/50

Auf Grund von § 15 des Landeswahlgesetzes (GV. NW. 1950 S. 45) bestimme ich:

1. In Wahlkreisen, die mit den Grenzen eines Stadt- oder Landkreises zusammenfallen, ist der Oberstadt- oder der Oberkreisdirektor der Kreiswahlleiter und sein Vertreter im Amt der Vertreter des Kreiswahlleiters,
2. in Wahlkreisen, die aus dem Gebiet entweder eines Stadtkreises oder eines Landkreises gebildet werden, ist für sämtliche Wahlkreise des Stadt- oder Kreisgebietes der Oberstadtdirektor bzw. der Oberkreisdirektor der Kreiswahlleiter und sein Vertreter im Amt der Vertreter des Kreiswahlleiters,
3. in Wahlkreisen, die aus mehreren Stadt- oder Landkreisen bestehen, oder die sich aus einem Landkreis und Teilen eines anderen Landkreises oder aus Stadtkreisen und Teilen eines Landkreises zusammensetzen, ist der Oberstadt- oder Oberkreisdirektor desjenigen Stadt- oder Landkreises, dessen Einwohnerzahl die größte ist, der Kreiswahlleiter. Sein Stellvertreter ist der Oberstadt- oder Oberkreisdirektor des Stadt- oder Landkreises mit der zweitgrößten Einwohnerzahl. Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt für den 31. Dezember 1949 festgestellten Einwohnerzahlen,
4. im Wahlkreis Nr. 111 Dortmund VI-Lünen ist der Oberstadtdirektor in Dortmund der Kreiswahlleiter und sein Vertreter der Oberstadtdirektor in Lünen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren.  
Nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1950 S. 374.

### Landtagswahl 1950 — Überprüfungsbeamte

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 19. 4. 1950 —  
Abt. I — 01 — Tgb.-Nr. 190/50

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, mir bis zum 3. Mai 1950 für jeden Wahlkreis ihres Regierungsbezirks eine als Überprüfungsbeamter geeignete Person namhaft zu machen (§ 18 LWG).

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1950 S. 374.

### Landtagswahl 1950 — Politische Parteien

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 19. 4. 1950 —  
Abt. I — 01 — Tgb. Nr. 190/50

Auf das Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. A-2 betreffend Aufhebung von Rechtsvorschriften über politische Parteien, Vereine nichtpolitischen Charakters, Versammlungen und Umzüge vom 17. März 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 13 S. 138) wird

hingewiesen. Einer Zulassung bedarf es somit nicht mehr. Ziff. 18 (2) der DVO. v. 27. März 1950 (GV. NW. S. 48) ist als überholt anzusehen.

An die Kreiswahlleiter.

— MBl. NW. 1950 S. 374.

### Landtagswahl 1950 — Ausgabe der Wahlvorschläge und Aufforderung zur Abgabe der Wahlvorschläge

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 19. 4. 1950 —  
Abt. I — 01 — Tgb. Nr. 190/50

Die Wahlvorschläge für die Landesreserveliste und die Kreiswahlvorschläge werden auf Anforderung den politischen Parteien von mir zugestellt. Die Kreiswahlleiter erhalten durch die Regierungspräsidenten einige Vordrucke von Kreiswahlvorschlägen, die nur für unabhängige Bewerber bestimmt sind.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 1. Juni 1950, 18 Uhr, und zwar die Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter und die Landesergänzungsvorschläge beim Landeswahlleiter einzureichen.

Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag des Wahlkreises benannt sein, jedoch können Bewerber auf der Landesreserveliste sich auch gleichzeitig in einem Wahlkreis bewerben. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien ist unstatthaft.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit bei etwaigen Mängeln des Wahlvorschlages dieser bis zum Einreichungstermin noch ergänzt oder berichtigt oder durch einen anderen Wahlvorschlag ersetzt werden kann.

An die Kreiswahlleiter.

Nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1950 S. 375.

### Landtagswahl 1950 — Abgabe der Stimmzettel

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 19. 4. 1950 —  
Abt. I — 01 — Tgb.-Nr. 190/50

Einem Wähler, der bei der Wahlhandlung bereits einen Stimmzettel erhalten hat und diesen dann deswegen zurückgibt, weil er sich verschrieben hat oder weil der Stimmzettel aus einem anderen Grunde unbrauchbar geworden ist, kann ein weiterer Stimmzettel ausgehändigt werden, jedoch darf die Stimmzettelmehrung nicht mehr als dreimal wiederholt werden.

An die Kreiswahlleiter und die Wahlvorsteher.

— MBl. NW. 1950 S. 375.

### Landtagswahl 1950 — Fernmündliche Meldung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 19. 4. 1950 —  
Abt. I — 01 — Tgb.-Nr. 190/50

Die Kreiswahlleiter melden den Regierungspräsidenten bereits nach Ablauf der Einreichungsfrist (das ist der 1. Juni 1950, 18 Uhr) die eingegangenen Kreiswahlvorschläge nach folgendem Muster:

Nr. und Name des Wahlkreises.

Wahlvorschlag 1:

1. Name und Vorname des Bewerbers,
2. Beruf des Bewerbers,
3. Anschrift des Bewerbers,
4. Parteizugehörigkeit des Bewerbers.

Wahlvorschlag 2:

wie zu 1., 2. usw.

Die Regierungspräsidenten übersenden mir die Meldungen bis zum 3. Juni 1950, 14 Uhr. Die Übersendung hat notfalls durch Kurier zu erfolgen. Die Durchschriften der Meldungen verbleiben bei den Regierungspräsidenten.

Die für die Aufnahme der fernmündlichen Meldungen notwendigen Vordrucke werden den Regierungspräsidenten zur Verfügung gestellt. Es ist notwendig, daß die Vordrucke lesbar ausgefüllt werden. Um etwaige Abhörfehler zu vermeiden, müssen die Parteibezeichnungen ungekürzt durchgegeben werden (z. B. nicht SPD, sondern Sozialdemokratische Partei).

Etwaige nachträgliche Veränderungen auf den Kreiswahlvorschlägen sind mir unmittelbar fernmündlich bekanntzugeben.

Falls bis zum Tage der Bekanntgabe der Kreiswahlvorschläge weitere Änderungen nicht mehr eingetreten sind, gelten die fernmündlichen Meldungen an die Regierungspräsidenten als Meldungen gemäß Ziffer 16 (4) der DVO. vom 27. März 1950 (GV. NW. S. 48).

An die Regierungspräsidenten und die Kreiswahlleiter.

— MBl. NW. 1950 S. 375.

### Landtagswahl 1950 — Meldung der vorläufigen Wahlergebnisse durch die Kreiswahlleiter

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 19. 4. 1950 —  
Abt. I — 01 — Tgb.-Nr. 190/50

Es ist Aufgabe der Kreiswahlleiter, das vorläufige Ergebnis der Wahl in ihrem Wahlkreis so schnell wie möglich und so sorgfältig wie möglich zusammenzustellen. Das vorläufige Wahlergebnis wird mir nach Feststellung sofort fernmündlich (Tel. Düsseldorf 20 22) gemeldet. Der fernmündlichen Meldung ist folgendes Muster zugrunde zu legen:

#### Sofortmeldung

über das vorläufige Ergebnis der Landtagswahl am 18. Juni 1950 im Wahlkreis Nr. .... Name .....  
aufgegeben von ..... am ..... um ..... Uhr  
aufgenommen von .....

1. Zahl der Wahlberechtigten nach den Wählerverzeichnissen abzüglich derer, die einen Wahlschein erhalten haben .....
2. Zahl der abgegebenen Wahlscheine .....
3. Zahl der Wahlberechtigten insgesamt .....
4. Zahl der abgegebenen Stimmen insgesamt .....
5. Zahl der ungültigen Stimmen .....
6. Zahl der gültigen Stimmen .....
7. Wahlbeteiligung in v. H. ....
8. Es entfallen auf die Bewerber:

| Name des Bewerbers | Partei | Gültige Stimmen |
|--------------------|--------|-----------------|
| a) .....           | CDU    | .....           |
| b) .....           | SPD    | .....           |
| c) .....           | FDP    | .....           |
| d) .....           | KPD    | .....           |
| e) .....           | Z      | .....           |
| f) .....           |        | .....           |
| g) .....           |        | .....           |
| h) .....           |        | .....           |
| i) .....           |        | .....           |
| k) .....           |        | .....           |
| l) .....           |        | .....           |
| m) .....           |        | .....           |
| n) .....           |        | .....           |
| o) .....           |        | .....           |
| p) .....           | Unabh. | .....           |
| q) .....           | Unabh. | .....           |
| r) .....           | Unabh. | .....           |

9. Voraussichtlich gewählt ist der Bewerber .....

(Name, Vorname, Beruf, Wohnort, Straße)

Die Meldung von Zwischenergebnissen ist möglichst zu vermeiden. Sie wird jedoch dann notwendig sein, wenn sich die Feststellung des Gesamtergebnisses un-

verhältnismäßig lange Zeit verzögert. Zwischenergebnisse sind vor Beginn der Durchsage als solche zu bezeichnen.

Die Reihenfolge der im Landtag nicht vertretenen Parteien wird bekanntgegeben, sobald feststeht, welche politischen Parteien noch an der Wahl teilnehmen.

An die Kreiswahlleiter.

— MBl. NW. 1950 S. 376.

### **Landtagswahl 1950 — Meldung der endgültigen Wahlergebnisse durch die Kreiswahlleiter**

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 19. 4. 1950 —  
Abt. I — 01 — Tgb.-Nr. 190/50

Die Vordrucke für die Meldung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und die Hauptzusammenstellung (vierfach) werden den Kreiswahlleitern über die Regierungspräsidenten zugestellt. Das endgültige Wahlergebnis und die Hauptzusammenstellung sind in doppelter Ausfertigung bis zum 20. Juni 1950, 18 Uhr, bei den Regierungspräsidenten abzuliefern. Die Regierungspräsidenten sammeln die Ergebnismeldungen und die Hauptzusammenstellungen ihrer Wahlkreise und übersenden sie mir bis zum 21. Juni 1950, 16 Uhr. Die Übersendung muß notfalls durch Kurier erfolgen.

Eine Abschrift der Meldung über das endgültige Wahlergebnis und der Hauptzusammenstellung ist bis zum 25. Juni 1950 auch den Regierungspräsidenten einzureichen.

An die Regierungspräsidenten und die Kreiswahlleiter.

— MBl. NW. 1950 S. 377.

## **G. Sozialministerium**

### **Berücksichtigung von Rentenfreibeträgen bei Prüfung der fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit;**

Hier: RdErl. v. 29. November 1949 — III A 1/Reg. 49 — (MBl. NW. S. 1114)

RdErl. d. Sozialministers v. 15. 4. 1950 — III A 1/OF/90

In Ergänzung des Runderlasses vom 29. November 1949 (MBl. NW. S. 1114) wird darauf hingewiesen, daß der Runderlaß d. RAM und d. RMdI vom 28. Juli 1941 (RMBl. IV. S. 1426), der den Grundsatz der Freistellung der Rentenerhöhungen erläutert, und der Runderlaß d. RAM und d. RMdI vom 19. Dezember 1942 (MBl. IV. 1943 S. 25), der die möglichen Ausnahmen zu diesem Grundsatz herausstellt, weiterhin zu beachten sind. Danach kann in der geschlossenen Fürsorge die Zahlung des Rentenfreibetrages an den hilfsbedürftigen Rentenberechtigten unterbleiben, wenn er in der Anstalt in jeder Hinsicht ausreichend betreut wird und eine zusätzliche Leistung für ihn infolge seiner körperlichen oder geistigen Gebrechen keine Erleichterung bedeuten würde.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen hiervon in Kenntnis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 377.

### **Produktivdarlehn für Spätheimkehrer**

RdErl. d. Sozialministers v. 17. 4. 1950 — III C/2

Wie in meinem Runderlaß III C/2 vom 26. Januar 1950, Ziffer 6 (vgl. MBl. NW. v. 8. Februar 1950 Nr. 10, S. 85) angekündigt, sind Mittel zur Gewährung von Produktivdarlehn bereitgestellt worden, die an Spätheimkehrer in Form von Krediten zum Aufbau einer Existenz zur Ausschüttung gelangen sollen.

Als Grundlage für die Verteilung der Darlehnsmittel wurden die mir vorgelegten Anträge auf Bekleidungsbeihilfen in der Zeit vom 1. September bis 30. November

1949 herangezogen. Aus der Gesamtzahl dieser 21 309 Anträge ergab sich der Verteilungsschlüssel für die zur Verfügung stehenden Mittel auf die Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen. Den einzelnen Stadt- und Landkreisen gehen über die Herren Regierungspräsidenten Benachrichtigungsschreiben über die ihnen zuge teilten Beträge zu.

Die Hergabe der Darlehn hat gemäß den anliegenden Richtlinien zu erfolgen.

Die den einzelnen Stadt- und Landkreisen zur Verfügung gestellten Darlehnsmittel werden durch die Landeshauptkasse den Stadthauptkassen bzw. Kreiskommunalkassen überwiesen. Die Stadt- und Landkreise wählen die Kredite in eigenem Namen für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kreditnehmer.

Zum 1. September 1950 bitte ich, mir eine Nachweisung über die insgesamt verausgabten Darlehnsmittel nach beigefügtem Muster 3 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Überwachung der Darlehnsrückflüsse ist Aufgabe der Stadt- und Landkreise. Zu diesem Zwecke bitte ich, die Darlehn und Darlehnsrückflüsse durch Führung einer Darlehnskontrolle nach beigefügtem Muster 4 nachzuweisen.

Die Stadt- und Landkreise haben die ihnen zugeflossenen Zins- und Tilgungsraten in einer Summe halbjährlich zum 15. April und 15. Oktober jeden Jahres an die zuständige Regierungshauptkasse unter Angabe

— Darlehnsrückflüsse von Heimkehrern zugunsten  
Soz.Min. — III C —

mit einem entsprechenden Bericht abzuführen. Die Regierungshauptkassen überweisen die ihnen zugeflossenen Mittel gesammelt unter der gleichen Bezeichnung an die Landeshauptkasse.

Die Stadt- und Landkreise haben die ihnen zugeflossenen Darlehnsmittel und ihre Verwendung entsprechend dem sozialen Charakter der Maßnahme im Haushalt 4 nachzuweisen, während der Schuldendienst für die Darlehn als Angelegenheit der Verwaltung von Sondervermögen unter Haushaltsabschnitt 93 einzuordnen ist.

Die Darlehnsanträge, Entscheidungen und Darlehnskontrollen sind zur jederzeitigen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsämter bereitzuhalten.

### **Anlage.**

#### **Richtlinien für die Gewährung von Produktivdarlehn an Spätheimkehrer**

##### **1. Kreditnehmerkreis**

Als Kreditnehmer kommen in Frage Spätheimkehrer im Sinne meines Erlasses vom 26. Januar 1950 (Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft, deren D 2-Schein das Datum 1. Oktober 1949 oder eines späteren Tages trägt) und zwar Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft (Handwerker, Gewerbetreibende) und Angehörige freier Berufe.

##### **2. Kreditzweck**

Die Kredite sollen der Beschaffung der für die Begründung einer neuen Erwerbsgrundlage benötigten Gegenstände (Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Büroausstattung usw.) und der Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel dienen. Die Darlehn dürfen nicht zur Abdeckung und Leistung von zur Zeit der Antragstellung bestehenden Verpflichtungen verwandt werden, die mit dem genannten Kreditzweck nicht in Verbindung stehen, ferner nicht zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes. Darlehn dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Bestimmungszweck durch Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel erreicht werden kann.

##### **3. Kreditbewilligungen**

###### **a) Art der Kredite**

In Frage kommen lediglich mittelfristige Anlage- und Betriebskredite.

###### **b) Kreditbeträge**

Der Einzelkredit soll mindestens 500 DM betragen und in der Regel 3000 DM nicht übersteigen.

Zu bewilligen sind lediglich Beträge, die auf volle einhundert lauten.

## c) Laufzeit und Tilgung der Kredite

Die Kredite sind nach Ablauf einer einjährigen Schonfrist innerhalb von 4 Jahren in 8 gleichen Raten zu tilgen. Sie sind vom 1. des auf die Auszahlung folgenden Monats mit 3 Prozent jährlich zu verzinsen. Die Zins- und Tilgungsraten sind am 30. September und 31. März eines jeden Jahres für den vorangegangenen Zeitraum fällig und zu diesen Terminen kostenfrei an die Stadthauptkassen bzw. Kreiskommunalkassen abzuführen.

## d) Vorzeitige Fälligkeit

Die Darlehn können jederzeit gekündigt werden, wenn

1. gegen den Kreditnehmer die Geschäftsaufsicht angeordnet oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,
2. sich die Angaben des Kreditnehmers in seinem Antrage über seine geschäftlichen und persönlichen Verhältnisse nachträglich als unrichtig erweisen,
3. der Darlehnsnehmer den Zweck, dessen Begründung das Darlehn dienen sollte, aufgibt.

## e) Kreditsicherheiten

Unter billiger Berücksichtigung der Lage des Kreditnehmers soll nach Möglichkeit mit den aus den Kreditmitteln errichteten oder angeschafften Anlagen und Einrichtungsgegenständen Sicherheit geleistet werden, wie z. B. durch Übereignung der angeschafften Gegenstände.

Es ist das Recht vorzubehalten, Forderungen der Darlehnsnehmer auf Entschädigung ihrer durch den Krieg entstandenen Vermögensverluste zur Abdeckung der Darlehnsbeträge in Anspruch zu nehmen und für diesen Zweck die Abtretung entsprechender Entschädigungsforderungen zu verlangen.

## 4. Kreditbewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Kredites ist an die Heimkehrerbetreuungsstelle des Stadt- oder Landkreises zu richten, in dem der Heimkehrer seinen dauernden Wohnsitz begründet. Dieser muß mit den — evtl. durch den Regierungspräsidenten abgeänderten — Angaben auf dem D 2-Schein übereinstimmen. Der Kreditnehmer hat nachzuweisen, daß der Kreditzweck wirtschaftlich gerechtfertigt und die Genehmigung für die Errichtung des Betriebes bzw. zur Ausübung des Berufes erteilt ist.

Kostenanschlag, Finanzierungsplan und alle sonstigen zur Begründung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

Vor Auszahlung des Darlehns muß der Darlehnsnehmer eine Schuldurkunde und gegebenenfalls einen Sicherungsübereignungsvertrag (Muster 1 und 2) vollziehen.

## Muster 1

## Schuldurkunde

Hiermit bestätige ich, aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen von dem Herrn Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor gemäß den Richtlinien des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. April 1950, die ich hierdurch als für mich rechtsverbindlich anerkenne, ein Produktivdarlehn im Betrag von

..... DM

in Worten: ..... erhalten zu haben.

Ich verpflichte mich, das Darlehn vom 1. des auf die Auszahlung folgenden Monats mit 3 Prozent jährlich zu verzinsen und nach Ablauf einer einjährigen Schonfrist innerhalb von 4 Jahren in 8 gleichen Raten zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsraten sind am 30. September und 31. März eines jeden Jahres für den vorangegangenen Zeitraum fällig und zu diesen Terminen kostenfrei an

abzuführen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen. Das Darlehn bzw. der Darlehnsrest ist sofort fällig, falls ich mit mehr als zwei Raten in Verzug bin oder wenn das Darlehn nicht für die Zwecke verwendet wird, für die es mir bewilligt worden ist.

Ich, die unterzeichnete Ehefrau erkenne hiermit vorstehende Schuld als auch für mich verbindlich an und verpflichte mich, für den Fall des Ablebens meines Mannes zur Zahlung der Tilgungsbeträge, bis das Darlehn in voller Höhe getilgt ist.

Ich, der Ehemann, bin mit dieser Erklärung meiner Ehefrau einverstanden.

Erfüllungsort ist .....

....., den ..... 19.....

Der Darlehnsnehmer: .....

Die Ehefrau: .....

Die eigenhändigen Unterschriften werden hiermit beglaubigt:

....., den ..... 19.....

(Unterschrift  
der Heimkehrerbetreuungsstelle)

Dienstsiegel.

## Muster 2

## Sicherungsübereignungsvertrag

## § 1

Herr ..... wohnhaft in .....  
bekennt der Stadt / dem Kreis in .....  
gemäß der Schuldurkunde vom .....  
ein mit 3 Prozent jährlich verzinsliches Darlehn in  
Höhe von .....

..... DM

in Worten: ..... DM  
zu schulden und dasselbe ab ..... bis zum .....  
zurückzahlen sowie die Darlehnszinsen termingemäß  
zu entrichten.

## § 2

Zur Sicherung der Ansprüche der Stadt / des Kreises

überträgt Herr ..... dem Oberstadtdirektor /  
Oberkreisdirektor in ..... das Eigentum an  
den mit Hilfe des Darlehns erworbenen Gegenständen,  
die bis zum ..... dem Herrn  
Oberstadtdirektor / Oberkreisdirektor (Heimkehrerbetreuungsstelle) in ..... durch den Darlehnsnehmer unaufgefordert zu bezeichnen sind, sowie folgende Gegenstände bzw. Forderungen:

Der Wert der übereigneten Sachen und Forderungen beträgt mindestens ..... DM.  
Die Parteien sind sich einig darüber, daß mit Abschluß dieses Vertrages das Eigentum an den vorstehend aufgeführten Stücken auf die Stadt / den Kreis ..... übergeht.

## § 3

Solange nicht die Schuld im Ganzen fällig geworden ist, soll Herr ..... im Besitze und Gebrauch der übertragenen Stücke bleiben und zwar im Verhältnis eines Leihers.

Herr ..... hat die Stücke pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten instand zu halten. Für vernichtete und verlorene Stücke hat

Herr ..... vollwertigen Ersatz zu beschaffen und der Stadt / dem Kreis ..... zu übereignen. Einen Wechsel des Standorts sowie Pfändung der übereigneten Stücke hat er sofort dem Oberstadtdirektor / Oberkreisdirektor (Heimkehrerbetreuungsstelle) in ..... anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen berechtigen den Oberstadtdirektor / Oberkreisdirektor in ..... zur sofortigen Auflösung des Vertrages. Die Darlehnsschuld wird dann sofort fällig.

## § 4

Nach Tilgung der Darlehnschuld fallen die übereigneten Stücke in das Eigentum des Herrn ..... zurück.

## § 5

Die Stadt / der Kreis wird von ihrem Eigentum keinen anderen Gebrauch machen, als es mit dem Sicherungsvermerk verträglich ist. Sie / Er wird daher, wenn das Besitz- und Gebrauchsrecht des Herrn ..... aufhört, die Stücke nur, soweit es zur Deckung der Forderungen nötig ist, in Besitz nehmen und zwecks ihrer / seiner Befriedigung veräußern, dabei das Interesse des Herrn ..... soweit es mit dem ihrigen / seinigen verträglich ist, wahren und etwaige Überschüsse an den Schuldner abführen. An die Vorschriften über den Pfandverkauf soll die Stadt / der Kreis ..... hierbei nicht gebunden sein.

## § 6

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage ist .....

....., den ..... 19.....

Der Darlehnsnehmer: .....

Die eigenhändige Unterschrift wird hiermit beglaubigt:

....., den ..... 19.....

(Unterschrift  
der Heimkehrerbetreuungsstelle)

Dienstsiegel.

(Heimkehrerbetreuungsstelle)

....., den .....

Betr.: Nachweis über die verausgabten Darlehnsmittel an Heimkehrer.

Bezug: .....

Aus den durch das Land durch Bezugserlaß zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von ..... DM wurden Darlehn an ..... Heimkehrer im Gesamtbetrag von ..... DM hergegeben.

Der verbliebene Betrag von ..... DM wurde an die Regierungshauptkasse in ..... zurücküberwiesen.

(Unterschrift)

An den

Herrn Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III C

Düsseldorf  
Landeshaus

## Muster 4

Bezeichnung des Kreises

## Darlehnskontrolle

(Landesmittel für Spätheimkehrer)

## Vorbemerkungen:

Sind Forderungen ganz oder teilweise in anderer Weise als durch Einzahlung erloschen (Aufrechnung, Niederschlagung usw.) oder ist das Einziehungsverfahren eingestellt worden, so ist in Spalte 8 nur noch die etwa beim Jahresabschluß verbliebene Restforderung einzutragen. In Spalte 7 sind in diesem Falle nähere Angaben darüber zu machen, in welcher Weise die Forderung ganz oder teilweise erloschen oder ob und aus welchen Gründen das Einziehungsverfahren endgültig eingestellt worden ist. In Spalte 8 ist auf die Vermerke hinzuweisen.

| Lfd.<br>Nr. | Betrag<br>der<br>Forderung<br><br>DM | Einzahlungspflichtiger | a) Bezeichnung des der Forderung zu Grunde liegenden Schuldverhältnisses<br>b) Angaben über die Fälligkeit der Forderung, soweit nicht aus Spalte 5 ersichtlich<br>c) Bezeichnung etwaiger Sicherheiten<br>d) Veränderungen unter Angabe des Zeitpunkts ihres Eintritts | Angaben über Tilgungs- und Zinsbeträge | Vermerke | Rechnungsjahr 19                                         |                                         |                                                   |
|-------------|--------------------------------------|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------------------|
|             |                                      |                        |                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                        |          | Geleistete Einzahlungen<br>a) Tilgung<br>b) Zinsen<br>DM | An R.H.Kasse abgelieferte Beträge<br>DM | Beim Jahresabschluß verbliebene Forderungen<br>DM |
| 1           | 2                                    | 3                      | 4                                                                                                                                                                                                                                                                       | 5                                      | 6        | 7                                                        | 8                                       | 9                                                 |
|             |                                      |                        |                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                        |          |                                                          |                                         |                                                   |

| Rechnungsjahr 19                |                                                 |                                                                | Rechnungsjahr 19                |                                                 |                                                                | Rechnungsjahr 19                |                                                 |                                                                | Rechnungsjahr 19                |                                                 |                                                                |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Geleistete<br>Ein-<br>zahlungen | An<br>R.H.Kasse<br>abge-<br>lieferte<br>Beträge | Beim<br>Jahres-<br>abschluß<br>verbliebene<br>Förde-<br>rungen | Geleistete<br>Ein-<br>zahlungen | An<br>R.H.Kasse<br>abge-<br>lieferte<br>Beträge | Beim<br>Jahres-<br>abschluß<br>verbliebene<br>Förde-<br>rungen | Geleistete<br>Ein-<br>zahlungen | An<br>R.H.Kasse<br>abge-<br>lieferte<br>Beträge | Beim<br>Jahres-<br>abschluß<br>verbliebene<br>Förde-<br>rungen | Geleistete<br>Ein-<br>zahlungen | An<br>R.H.Kasse<br>abge-<br>lieferte<br>Beträge | Beim<br>Jahres-<br>abschluß<br>verbliebene<br>Förde-<br>rungen |
| a) Tilgung<br>b) Zinsen         |                                                 |                                                                | a) Tilgung<br>b) Zinsen         |                                                 |                                                                | a) Tilgung<br>b) Zinsen         |                                                 |                                                                | a) Tilgung<br>b) Zinsen         |                                                 |                                                                |
| DM                              | DM                                              | DM                                                             | DM                              | DM                                              | DM                                                             | DM                              | DM                                              | DM                                                             | DM                              | DM                                              | DM                                                             |
| 10                              | 11                                              | 12                                                             | 13                              | 14                                              | 15                                                             | 16                              | 17                                              | 18                                                             | 19                              | 20                                              | 21                                                             |
|                                 |                                                 |                                                                |                                 |                                                 |                                                                |                                 |                                                 |                                                                |                                 |                                                 |                                                                |

— MBl. NW. 1950 S. 377.